DSB-5seenland.de



Grundlagen der DSGVO

Aufgaben zu DSGVO Teil IX

DSB-5seenland.de

Welche Gesetze bilden die Grundlage für Urheberschutz?

- a) DSGVO
- b) Urheberrechtsgesetz (UrHG)
- c) Bundesdatenschutzgesetz
- d) Urheberrechts-Diensteanbietergesetz (UrHDaG)

Lösung

- b) UrhG
- d) UrHDaG



Was wird im Urheberrecht geschützt:

- a) Konzepte und Ideen für neue Werke
- b) Ausschließlich in Schriftform niedergelegte Werke
- c) Jedwede Nutzung von fertiggestellten Werken unabhängig von Art oder Form

Lösung:

c) Die Nutzung fertiggestellter Werke

DSB-5seenland.de

Was wird im Urheberrecht nicht geschützt?

- a) Musik zum Downloaden
- b) Produktbeschreibungen und Datenschutzerklärungen
- c) Webauftritte in ihrer Gesamtheit
- d) Einzelne Element einer Webseite

Lösung:

c) Webauftritte in ihrer Gesamtheit.

DSB-5seenland.de

Wie lange gilt der Urheberschutz?

- a) 20 Jahre nach Veröffentlichung des Werkes
- b) 30 Jahre nach Herstellung des Werkes
- c) 70 Jahre nach dem Tod des Schöpfers

Lösung

c) 70 Jahre nach dem Tod des Schöpfers

DSB-5seenland.de

Wer kann Urheber sein?

- a) Nur natürliche Personen
- b) Natürliche und juristische Personen
- c) Jeder, der ein schützenswertes Werk fertigstellt

Lösung

a) Nur natürliche Personen



Unter welchen Bedingungen darf ein fertiges Softwareprodukt genutzt werden

- a) Mit Einwilligung des Schöpfers
- b) Mit Abschluss eines Lizenzvertrags
- c) Unmittelbar nach dem Download/der Installation

Lösung

- a) Mit Einwilligung des Schöpfers
- b) Mit Abschluss eines Lizenzvertrags

DSB-5seenland.de

Sie entwickeln im Rahmen Ihres Arbeitsverhältnisses eine völlig neuartige App, Sie sind also Urheber der App. Darf der Arbeitgeber nach Fertigstellung der App die Nutzungs- und Verwertungsrechte für sich ausüben?

Lösung

Ja! Gem. §69 URHG und gem. Arbeitnehmererfindergesetz darf in diesem Fall der Arbeitgeber die Nutzungsrechte für sich in diesem Falle für sich in Anspruch nehmen. Der Arbeitnehmer hat dem AG die Fertigstellung der App zu melden.

DSB-5seenland.de

Müssen sich Anbieter wie Youtube, Instagram, etc. um den Urheberschutz der hochgeladenen "Werke" kümmern oder können sie sich auf §10 TMG ("nichts gewusst" berufen?

Lösung

Gem. UrHDaG sind die Anbieter verpflichtet, sich nach bestem Vermögen um den Erwerb der Nutzungsrechte hochgeladener Werke zu bemühen. Illegale Inhalte müssen bei Erkennen gellöscht werden. Löschung/Blockierung ist ebenfalls auf Anforderung des Urhebers verpflichtend.